

Sonderausgabe

Goldener Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: General zu Saldern — Verantwortlicher Redakteur für den nicht amtlichen Teil, Verleger und Drucker: H. Kaufmann's Nachf. Franz Passauer in Goldap.

— (Siebenundsechzigster Jahrgang). —

Nr. 2a

Freitag, den 3. Januar

191

Anforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zur verfassunggebenden preuß. Landesversammlung

Nach § 8 der Verordnung der preußischen Regierung vom 21. Dezember 1918 finden am Sonntag, den 26. Januar 1919 die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung statt. In dem ersten die Provinz Ostpreußen umfassenden Wahlkreis sind 21 Abgeordnete zu wählen. Ich fordere hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für diese Wahl auf. Die Wahlvorschläge sind mir spätestens am 11. Januar 1919 einzureichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag, d. i. am 19. Januar 1919 bei mir schriftlich zu erklären.

Ich bitte, Briefe an meine Adresse in Königsberg i. Pr., Mitteltragheim 40 B zu richten.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß am 19. Januar 1919 die Wahlen für die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung am 26. Januar 1919 die Wahlen für die verfassunggebende preußische Landesversammlung stattfinden. Während zur deutschen Nationalversammlung alle Wahlberechtigten wählbar sind, die seit mindestens einem Jahre Deutsche sind, können in die preußische Landesversammlung nur solche Personen gewählt werden, die am Wahltag seit mindestens einem Jahre Preußen sind. Für die Wählbarkeit genügt also die deutsche Reichsangehörigkeit nicht, es ist die preußische Staatsangehörigkeit erforderlich.

Die Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge werden nachstehend wiedergegeben:

A) Reichswahlgesetz.

§ 11. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 100 im Wahlkreis zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein. Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Abgeordnete im Wahlkreis zu wählen sind.

Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen.

In demselben Wahlkreis darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 12. Mehrere Wahlvorschläge können mit einander verbunden werden.

Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag beim Wahlkommissar schriftlich erklärt werden.

Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

B) Wahlordnung.

§ 14. In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Ruf- und Familiennamen aufgeführt und ihr Stand und Beruf sowie ihr Wohnort so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 15. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihrer Wohnung beifügen.

Gleichzeitig mit dem Wahlvorschlage sind außer den durch § 11 Abs. 3 des Reichswahlgesetzes vorgeschriebenen Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber Bescheinigungen der Gemeindebehörden vorzulegen, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen worden sind. Die Gemeindebehörden haben solche Bescheinigungen auf Antrag unverzüglich gebührenfrei auszustellen.

§ 16. In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und dem Wahlausschusse zur Rücknahme des Wahlvorschlags sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmanns bezeichnet werden.

Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmanns, so gilt der erste Unterzeichner als solcher.

Erlärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen andern ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmanns, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.

Königsberg, den 31. Dezember 1918.

Der Wahlkommissar für den Wahlkreis Nr. 1.

von Hassell, Oberpräsidialrat.

Betrifft Wahl zur Nationalversammlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher und den Magistrat in Goldap mache ich im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 23. Dezember v. Js. (Kreisbl. S. 570) zur Klärung von Zweifeln darauf aufmerksam, daß die Einsicht in die Wählerlisten je d e r m a n n gestattet und Abschriftnahme der Listen während der Auslegungsfrist zulässig ist.

Goldap, den 30. Dezember 1918.

Der Landrat.

Zum Wahlkommissar des Wahlkreises Nr. 1 für die am Sonntag, den 26. Januar 1919 stattfindenden Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung habe ich den Oberpräsidialrat Karl von Hassell in Königsberg ernannt.

Königsberg, den 30. Dezember 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen. gez. v. Batocki.

Goldap, den 2. Januar 1918.

Der Landrat.